

Änderungsantrag

der Abgeordneten Fabian Jacobi, Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Jens Maier und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18110, 19/18129 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz/COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) wird aufgehoben.

Berlin, den 24. März 2020

Dr. Alexander Gauland, Dr. Alice Weidel und Fraktion

Begründung

Die in Artikel 1 des Gesetzes vorgesehene zeitweilige Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und weiterer Rechtsfolgen der Insolvenzreife mag in der gegenwärtigen Krisensituation angezeigt sein. Der zunächst für diese Aussetzung vorgesehene Zeitraum von sechs Monaten erscheint ebenfalls angemessen, allerdings auch ausreichend. Zu seinem Ende hin ist eine Bewertung der zwischenzeitlichen Entwicklung vorzunehmen und eine Entscheidung über eine etwa erforderliche Verlängerung des Aussetzungszeitraums zu treffen.

Angesichts der Schwere des Eingriffs in die Insolvenzrechtsordnung und die finanzielle Tragweite für eine große Zahl an Schuldnern wie Gläubigern ist es jedoch verfehlt, die Entscheidung über eine etwaige Verlängerung des Aussetzungszeitraums dem Ministerium zu überlassen.

Der Bundestag als Gesetzgeber trifft Vorkehrungen, u. a. durch Änderung seiner Geschäftsordnung, um seine eigene Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Es ist nicht erkennbar, warum vor diesem Hintergrund der Bundestag sich dennoch aus der Verantwortung für eine schwerwiegende gesetzgeberische Entscheidung wie die vorliegend in Rede stehende zurückziehen sollte.

Sofern zum Ende der vorgesehenen Geltungsdauer der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum 30.09.2020 eine Verlängerung erforderlich sein sollte, ist die Entscheidung hierüber vom Gesetzgeber zu treffen.

Aus diesem Grund soll die Verordnungsermächtigung in Artikel 1 § 4 des Entwurfs entfallen.